

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
Januar 2007
ISSN 1434-3460

1/2007

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 912; WEG § 1 Abs. 4 – Aufteilung in Wohnungseigentum bei Eigengrenzüberbau

BGB § 2210 – Dauer einer Verwaltungstestamentsvollstreckung über den Tod des Erben hinaus

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 528 Abs. 1, 406; ZPO § 852 Abs. 2; SGB VIII § 95 – Rückgewähranspruch des Schenkers wegen Notbedarf auch, wenn er das Geschenk zeitweise nicht zur Unterhaltssicherung verwenden kann

WEG §§ 3 Abs. 2, 5, 16 Abs. 2; GBO § 53 Abs. 1 S. 2 – Kostentragungspflicht und Übernahmeanspruch bei infolge fehlender Sondereigentumsfähigkeit (hier: ebenerdige Stellplätze) isolierten Miteigentumsanteilen

WEG § 12; GBO § 19 – Zustimmungserfordernis zur Veräußerung eines Wohnungseigentums erfasst auch Veräußerung von GmbH & Co. KG auf ihre beiden alleinigen Kommanditisten

BGB §§ 1378, 705, 730 ff. – Ausgleichsanspruch bei Ehegatteninnengesellschaft unabhängig von Zugewinnausgleichsanspruch

Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Dänemark und Korea

GrEStG § 11; GG Art. 105 Abs. 2a S. 2 – Grunderwerbsteuer in Berlin auf 4,5% erhöht

UmwStG §§ 1 – 28; SEStEG – Neufassung des Umwandlungsteuergesetzes

EStDV § 54 – Meldepflicht bei Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften durch Anteilseigner mit Wohnsitz im Ausland

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 912; WEG § 1 Abs. 4 Aufteilung in Wohnungseigentum bei Eigengrenzüberbau

I. Sachverhalt

Einem Eigentümer gehören zwei benachbarte Grundstücke. Das eine Grundstück will er in Wohnungseigentum aufteilen. Das Gebäude wurde an einer Seite versehentlich teilweise auch auf dem benachbarten Grundstück desselben Eigentümers errichtet. Der Eigentümer will die Grenze nicht neu vermessen lassen, sondern den Überbau lediglich durch eine Grunddienstbarkeit absichern.

II. Fragen

1. Zu welchem Grundstück gehört der überbaute Teil des Gebäudes?
2. Kann auch der Überbau in die Aufteilung in Wohnungseigentum einbezogen werden?
3. Wie ist dem Grundbuchamt die Zugehörigkeit des Überbaus zu dem aufzuteilenden Grundstück nachzuweisen?

III. Zur Rechtslage

1. Aufteilung eines Grundstücks in Wohnungseigentum bei Vorliegen eines Überbaus

a) Zulässigkeit der Aufteilung

Nach § 1 Abs. 4 WEG kann Wohnungseigentum nicht in der Weise begründet werden, dass das Sondereigentum mit Miteigentum an mehreren Grundstücken verbunden ist. Dennoch ist auch **beim Überbau eine Aufteilung in Wohnungseigentum dann zulässig, wenn das Gebäude einheitlich dem aufzuteilenden Stammgrundstück zuzuordnen ist** (OLG Karlsruhe BWNNotZ 1986, 84; OLG Hamm Rpfleger 1984, 98; OLG Stuttgart Rpfleger 1982, 375; LG Stade Rpfleger 1987, 63; Staudinger/Roth, BGB, 2002, § 912 BGB Rn. 79; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 2817; Bärnann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 1 WEG Rn. 22; Staudinger/Rapp, BGB, 2005, § 1 WEG Rn. 30; Weitnauer, WEG, 9. Aufl. 2005, vor § 1 WEG Rn. 17; Tersteegen, RNotZ, 2006, 433, 452 ff.). Denn sofern das Gebäude einheitlich dem aufzuteilenden Stammgrundstück zugeordnet werden kann, ist der Grundsatz des § 1 Abs. 4 WEG gewahrt, dass das Sondereigentum nicht mit Miteigentum an mehreren Grundstücken verbunden werden darf.

b) Materiell-rechtliche Voraussetzung

Materiell-rechtlich weitgehend unproblematisch sind die Fälle des entschuldigten unrechtmäßigen Fremdüberbaus und des rechtmäßigen genehmigten Überbaus, bei dem der Eigentümer des überbauten Grundstücks bereits vor Errichtung des Überbaus die Genehmigung erteilt hat. In diesen Fällen bestehen materiell-rechtlich keine Zweifel, dass das gesamte Grundstück einheitlich dem Stammgrundstück zuzuordnen ist (zum entschuldigten unrechtmäßigen Überbau als dem gesetzlichen Regelfall des § 912 BGB: BGHZ 110, 298, 300; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 42; zum rechtmäßigen Überbau mit Genehmigung des Nachbarn: BGHZ 62, 141, 145 = NJW 1974, 794; Palandt/Bassenge, 66. Aufl. 2006, § 912 BGB Rn. 2; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 4).

c) Grundbuchverfahrensrechtlicher Nachweis

Obwohl in diesen Fällen materiell-rechtlich eindeutig ist, dass das gesamte Bauwerk dem Stammgrundstück zuzuordnen ist, erfordert eine Aufteilung in Wohnungseigentum gleichwohl noch, dass dem Grundbuchamt auch der Nachweis erbracht wird, dass das Gebäude einheitlich dem Stammgrundstück zuzuordnen ist. Dieser Nachweis der Rechtmäßigkeit des Überbaus kann zunächst dadurch geschehen, dass eine **Grunddienstbarkeit** zu Lasten des überbauten Grundstücks bestellt wird, auf dem dienenden Grundstück einen Überbau zu haben (OLG Stuttgart DNotZ 1983, 444, 445 = Rpfleger 1982, 375; OLG Hamm OLGZ 1984, 54 = MittBayNot 1984, 34 = MittRhNotK 1984, 14 = Rpfleger 1984, 98, 99; OLG Düsseldorf, OLGZ 1978, 19 = DNotZ 1978, 353 = Rpfleger 1978, 16; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 80; Staudinger/Rapp, § 1 WEG Rn. 30; Schöner/Stöber, Rn. 2817). Dabei ist es grundbuchverfahrensrechtlich unerheblich, ob die Dienstbarkeit vor oder nach Baubeginn bestellt wird (Staudinger/Rapp, § 1 WEG Rn. 30; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 80; Schöner/Stöber, Rn. 2817). Hinsichtlich der nachträglichen Dienstbarkeitsbestellung wird überwiegend davon ausgegangen, dass diese zumindest zu Nachweiszwecken gegenüber dem Grundbuchamt ausreicht (OLG Stuttgart DNotZ 1983, 444, 445; OLG Hamm Rpfleger 1984, 98, 99 f.; ähnlich: OLG Düsseldorf OLGZ 1978, 19; OLG Karlsruhe DNotZ 1986, 753; **Gutachten DNotI-Report 2002, 9, 10**; Brünger, MittRhNotK 1987, 269, 274). Auf die umstrittene Frage, ob auch durch die nachträgliche Dienstbarkeitsbestellung die Eigentumslage geändert werden kann, kommt es insofern nicht an, da die Dienstbarkeitsbestellung schon zu Nachweiszwecken als ausreichend erachtet wird (zur nachträglichen Änderung der Eigentumslage vgl.: Wicke, DNotZ 2006, 252, 259; Hertel, MittBayNot 2006, 321, 323; Tersteegen, RNotZ 2006, 433, 449).

Neben der Bestellung einer Dienstbarkeit kommt in Betracht, dass dem Grundbuchamt die **Gestattung** des Überbaus durch eine Erklärung des Eigentümers des überbauten Grundstücks in der Form des § 29 GBO nachgewiesen wird (Staudinger/Rapp, § 1 WEG Rn. 30; Ludwig, DNotZ 1986, 755; ders. DNotZ 1983, 411, 417; ders. BWNotZ 1984, 136; Rastätter, BWNotZ 1988, 139; Brünger, MittRhNotK 1987, 269, 272; insofern missverständlich: OLG Stuttgart Rpfleger 1982, 375 und LG Leipzig Rpfleger 1999, 272, 273 mit im Ergebnis zustimmender Anmerkung Wudy). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine derartige Gestattungserklärung des Eigentümers die Sonderrechtsnachfolger nicht bindet, sondern nur in grundbuchtauglicher Form nachweist, dass im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes der Überbau rechtmäßig gestattet war. Insofern ist die Dienstbarkeitsbestellung i. d. R. sicherer.

2. Aufteilung in Wohnungseigentum beim Eigengrenzüberbau

a) Materielle Eigentumslage

Im vorliegenden Fall ist ein sog. Eigengrenzüberbau gegeben. Von einem Eigengrenzüberbau spricht man, wenn **von einem Grundstück auf ein anderes Grundstück desselben Eigentümers übergebaut** wird. Nach herrschender Meinung sind für die eigentumsrechtliche Zuordnung eines solchen Eigengrenzüberbaus zunächst dieselben Grundsätze maßgeblich wie für den Fremdüberbau (BGHZ 64, 333, 336 = DNotZ 1976, 224 = NJW 1975, 1553; BGHZ 110, 298 = DNotZ 1991, 595 = NJW 1990, 1791; MünchKomm/Säcker, 4. Aufl. 2004, § 912 BGB Rn. 52; Palandt/Bassenge, § 912 BGB Rn. 14; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 54 ff.). Der Überbau wird eigentumsrechtlich dem Stammgrundstück zugeordnet.

Ebenso wie beim Fremdüberbau ist auch beim Eigengrenzüberbau für die Bestimmung des Stammgrundstücks in erster Linie auf die **Absichten und wirtschaftlichen Interessen des Erbauers** abzustellen (BGHZ 110, 298, 302 f. = DNotZ 1991, 595 = NJW 1990, 1791; BGH NJW 1983, 2022; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 54; Palandt/Bassenge, § 912 BGB Rn. 14). Der Überbau wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, zu dem er nach Absicht und Interesse des Erbauers gehört. *Roth* weist allerdings zutreffend darauf hin, dass die Absichten des Erbauers beim Eigengrenzüberbau regelmäßig nur schwer feststellbar sind (Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 54). Häufig werden solche völlig fehlen, da der Eigentümer sich bei der Errichtung des Bauwerks keine Gedanken über die Zuordnung zu einem Stammgrundstück macht.

Insofern muss häufig auf **objektive Gesichtspunkte** zurückgegriffen werden. Indizien sind vor allem die wirtschaftliche Interessenlage, die Größenverhältnisse, die Zweckbeziehung des überbauten Gebäudes und die räumliche Erschließung durch einen Zugang (BGHZ 63, 141, 146; BGHZ 102, 311, 314 = DNotZ 1988, 570 = NJW 1988, 1078 = Rpfleger 1988, 245; BGHZ 105, 202, 204 = NJW 1989, 221; BGHZ 110, 298, 303 f.; OLG Karlsruhe Justiz 1994, 480; OLG Köln DWW 1997, 120; Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 54).

b) Zulässigkeit der Aufteilung in Wohnungseigentum

Zu der hier interessierenden Frage, ob auch bei einem **Eigengrenzüberbau eine Aufteilung in Wohnungseigentum** in Betracht kommt, liegen nur relativ wenige Stellungnahmen in der Literatur vor (bejahend: Brünger, MittRhNotK 1987, 269, 272 f.; Tersteegen, RNotZ 2006, 433, 454; Wicke, DNotZ 2006, 252, 264; zweifelnd: Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, 9. Aufl. 2003, § 1 WEG Rn. 22; Weitnauer/Briesemeister, 9. Aufl. 2004, vor § 1 WEG Rn. 17; ablehnend: Weitnauer, 7. Aufl. 1993, § 3 WEG Rn. 2e; Staudinger/Rapp, § 1 WEG Rn. 33).

Rapp ist der Ansicht, dass beim Vorliegen eines Eigengrenzüberbaus eine Aufteilung in Wohnungseigentum ausscheide. Er begründet das damit, dass die Erkenntnis der materiellen Rechtslage, also die Zuordnung des Überbaus zum Stammgrundstück und die Feststellung des Stammgrundstücks, eine wirtschaftliche Betrachtung der Situation erfordere, die mit den Erkenntnismöglichkeiten des Grundbuchamtes nicht möglich sei (Staudinger/Rapp, § 1 WEG Rn. 33). *Rapp* greift insofern den Hinweis von *Roth* auf, dass beim Eigengrenzüberbau regelmäßig die Absichten

des Erb Bauers nicht feststellbar seien, so dass auf objektive Kriterien zurückgegriffen werden müsse (Staudinger/Roth, § 912 BGB Rn. 54).

Ebenso wie *Rapp* ist auch *Pick* der Meinung, dass beim Eigengrenzüberbau eine Bildung von Wohnungseigentum ausscheide, wenn der Eigengrenzüberbau bereits bei der Begründung von Wohnungseigentum vorgesehen sei. *Pick* führt hierzu aus, dem stehe nicht so sehr § 1 Abs. 4 WEG entgegen, als vielmehr der sich aus den §§ 3 bis 5, 8 WEG ergebende Bestimmtheitsgrundsatz. Die klare Abgrenzung von Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum sei ein tragendes Prinzip des WEG. Diesem würde nicht Rechnung getragen, wenn die Beantwortung dieser Frage davon abhängt, welche Absichten und wirtschaftlichen Interessen des Erb Bauers maßgeblich waren. Dies sei aber für die Frage, von wo aus der Überbau erfolgte, entscheidend (*Pick*, in: Bär mann/Pick/Merle, § 1 WEG Rn. 22). Entgegen *Rapp*, der diese Differenzierung nicht vornimmt, weist aber *Pick* zutreffend darauf hin, dass die Rechtslage anders zu beurteilen sei, wenn der Überbau in Ausübung einer zuvor bestellten Grunddienstbarkeit erfolgen werde. In diesem Fall wird der aufgrund der Dienstbarkeit übergebauete Teil des Gebäudes wesentlicher Bestandteil des herrschenden Grundstücks, so dass eine Aufteilung in WEG in Betracht komme und dem auch nicht die Vorschrift des § 1 Abs. 4 WEG entgegenstehe (*Pick*, in: Bär mann/Pick/Merle, § 1 WEG Rn. 22).

Diesen Ausführungen von *Pick* ist zuzustimmen. Daher **scheidet eine Bildung von Wohnungseigentum beim Vorliegen eines Eigengrenzüberbaus nicht grundsätzlich aus** (Brünger, MittRhNotK 1987, 269, 272). Für die Frage, ob eine Aufteilung in Wohnungseigentum in Betracht kommt, kommt es nämlich im Hinblick auf § 1 Abs. 4 WEG allein darauf an, ob das Gebäude einheitlich dem aufzuteilenden Stammgrundstück zugeordnet werden kann. Daher dürfte eine Aufteilung in Wohnungseigentum i. d. R. ausscheiden, wenn sich die Zuordnung zum Stammgrundstück allein aus den subjektiven Absichten des Erb Bauers bzw. aus objektiven Kriterien ergibt. Denn eine derartige Feststellung ist dem Grundbuchamt meist nicht möglich (Staudinger/Rapp, § 1 WEG Rn. 33). Ist allerdings die Zuordnung des Gebäudes zum Stammgrundstück dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO nachgewiesen (Gestattungserklärung oder Dienstbarkeitsbestellung), so ist eine Bildung von Wohnungseigentum auch bei einem Eigengrenzüberbau möglich. Der Eigengrenzüberbau unterscheidet sich insofern nicht von den anderen Fällen des Überbaus.

c) Grundbuchverfahrensrechtlicher Nachweis

Vorliegend ist die Zuordnung zum Stammgrundstück durch die Bestellung einer Grunddienstbarkeit nachgewiesen. Insofern stehen das Vorliegen eines Eigengrenzüberbaus und die Vorschrift des § 1 Abs. 4 WEG der Aufteilung in Wohnungseigentum nicht entgegen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass es auch zulässig ist, eine Grunddienstbarkeit zugunsten eines Grundstücks desselben Eigentümers zu bestellen. Die Zulässigkeit einer derartigen Eigentümergrunddienstbarkeit ist seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14.11.1933 (RG RGZ 142, 231 = JW 1934, 282) anerkannt (BGHZ 41, 209, 210 = NJW 1964, 1226; BGH MittBayNot 1984, 126, 217; BGH DNotZ 1988, 576 = NJW 1988, 2362, 2363; BayObLG BayObLGZ 1989, 89, 92 = MittBayNot 1989, 212; Staudinger/J. Mayer, BGB, 2002, § 1018 BGB Rn. 48; Schöner/Stöber, Rn. 1123).

3. Ergebnis

Der Überbau kann damit bei der Aufteilung in Wohnungseigentum (ohne Verstoß gegen § 1 Abs. 4 WEG) einbezogen werden, wenn er zu dem aufzuteilenden Grundstück gehört. Für den grundbuchverfahrensrechtlichen Nachweis genügt auch die nachträgliche Bestellung einer Dienstbarkeit. Dies gilt auch für den Eigengrenzüberbau.

BGB § 2210

Dauer einer Verwaltungstestamentsvollstreckung über den Tod des Erben hinaus

I. Sachverhalt

Der Erblasser hat Testamentsvollstreckung angeordnet. Als Aufgabe des Testamentsvollstreckers hat der Erblasser bestimmt, die ihm gehörenden Gesellschaftsanteile an mehreren Unternehmen, insbesondere einer GmbH & Co. KG „auf Dauer zu verwalten“.

Die Erbin ist nunmehr ihrerseits verstorben.

II. Frage

Dauert eine Verwaltungstestamentsvollstreckung über den Tod des Erben hinaus an, wenn dieser vor Ablauf der in § 2210 S. 1 BGB genannten dreißigjährigen Frist verstirbt und der Erblasser hinsichtlich der Dauer der Testamentsvollstreckung keine Bestimmung gemäß § 2210 S. 2 BGB getroffen hat?

III. Zur Rechtslage

1. Beendigung der Testamentsvollstreckung an sich

Bei der „vollumfänglichen“ Beendigung der Testamentsvollstreckung ist zu unterscheiden, ob nur das Amt des jeweiligen Testamentsvollstreckers beendet wird oder die Testamentsvollstreckung an sich endet.

Die Testamentsvollstreckung an sich endet, wenn

- der Erblasser einen bestimmten Endtermin genannt hat,
- der Testamentsvollstrecker sämtliche ihm durch den Erblasser übertragenen Aufgaben erfüllt hat, oder
- der Nachlass ohne jegliches Aktivvermögen ist (vgl. dazu Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung, 2. Aufl. 2003, Rn. 838; Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2001, Kapitel 7 Rn. 43).

2. Befristung der Dauervollstreckung (§ 2210 BGB)

Soweit es sich um eine Dauertestamentsvollstreckung handelt, richtet sich die Beendigung der Testamentsvollstreckung auch nach der Bestimmung des § 2210 BGB. Nachdem der Erblasser im vorliegenden Fall angeordnet hat, dass der Testamentsvollstrecker das Firmenvermögen „auf Dauer zu verwalten“ hat, gehen wir davon aus, dass es sich um eine Dauertestamentsvollstreckung handelt, so dass § 2210 BGB grundsätzlich anwendbar ist.

a) Grundregel: Erlöschen nach höchstens 30 Jahren

Nach der **Grundregel des § 2210 S. 1 BGB** endet eine Dauertestamentsvollstreckung – soweit der Erblasser keinen früheren Endtermin bestimmt hat – mit dem Ablauf von **30 Jahren seit dem Erbfall**. Nach **§ 2210 S. 2 BGB** kann die Testamentsvollstreckung **auch länger** andauern, wenn sie bis zum Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll.

Primär ist daher die Erklärung des Erblassers – soweit sie keine ausdrücklichen Erklärungen zum Endtermin enthält – auszulegen, um zu überprüfen, ob ein Endtermin für die Testamentsvollstreckung enthalten ist (vgl. Staudinger/Reimann, BGB, Neubearbeitung 2003, § 2210 Rn. 4 f.). Eine verbindliche Auslegung muss sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, auch soweit sie in der Urkunde nur angedeutet sind. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Anordnung des Erblassers vorliegend ein konkreter Endtermin nicht entnommen werden kann. In diesem Fall erlischt die Testamentsvollstreckung grundsätzlich mit dem Ablauf von 30 Jahren seit dem Erbfall.

b) Auf Lebenszeit eines Erben befristete Testamentsvollstreckung

Die Vorschrift des § 2210 S. 2 BGB, wonach eine Verwaltungsvollstreckung u. a. bei Befristung auf die Lebenszeit eines Erben länger als 30 Jahre angenommen werden kann, stellt eine Ausnahme zu § 2210 S. 1 BGB dar (Staudinger/Reimann, BGB, 2003, § 2210 BGB Rn. 9). Sie verlängert die mögliche Dauer einer Dauertestamentsvollstreckung (vgl. auch J. Mayer, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2210 Rn. 4: „§ 2210 S. 2 BGB lässt Erblasseranordnungen zu, die eine Durchbrechung der zeitlichen Höchstdauer bewirken und sogar eine lebenslängliche Beschränkung der Erben ermöglichen“). Auch wenn dies in den Kommentaren so nicht explizit ausgeführt wird, kann das Regel-Ausnahme-Verhältnis von § 2210 S. 1 und S. 2 BGB u. E. nur so verstanden werden, dass – von abweichenden Erblasseranordnungen abgesehen – die Dauertestamentsvollstreckung nach 30 Jahren beendet wird, wenn sie nicht nach § 2210 S. 2 BGB ausnahmsweise länger andauert. Eine Verkürzung und damit ein **Ende der Testamentsvollstreckung** durch den Tod des ursprünglichen Erben tritt daher u. E. **nur ein, wenn der Erblasser die Testamentsvollstreckung zwingend nur auf die Person des Erben bezogen hat**. Dafür gibt es hier aber keinen Anhaltspunkt.

3. Ergebnis

§ 2210 S. 2 BGB stellt eine Ausnahme zu § 2210 S. 1 BGB dar. Nach dieser Ausnahme kann die Dauertestamentsvollstreckung **ausnahmsweise länger** als 30 Jahre nach dem Erbfall andauern, wenn sie bis zum Tod des Erben angeordnet ist. Will der Erblasser, dass die Testamentsvollstreckung zwingend mit dem Tod des eigentlichen Erben endet, auch wenn der Erbe vor dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall stirbt, hat er den Tod des Erben zum Endtermin für die Testamentsvollstreckung zu bestimmen. Eine solche Bestimmung kann u. U. dem Testament auch durch Auslegung entnommen werden.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZVG §§ 44, 49, 52, 90, 180; BGB §§ 1191, 1192
Folge der Aufnahme einer nicht mehr valutierenden Grundschuld in das geringste Gebot im Zwangsversteigerungsverfahren
Fax-Abruf-Nr.: **11456**

AktG §§ 95, 96 Abs. 2, 97, 179, 181 Abs. 3
Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Satzungsänderung und gleichzeitige Durchführung eines Statusverfahrens wegen Absinkens der Mitarbeiterzahl (Wegfall der Arbeitnehmerbeteiligung)
Fax-Abruf-Nr.: **13193**

AktG §§ 221, 67; BNotO § 24
Führung des Genussrechtsregisters einer Aktiengesellschaft durch einen Notar
Fax-Abruf-Nr.: **13194**

EGBGB Art. 25, 26, 15
Griechenland: Erbstatut und gesetzliche Erbfolge nach griechischem Moslem (Thrakien)
Fax-Abruf-Nr.: **14251**

EGBGB Art. 25, 26, 3 Abs. 3
Zypern: Testament eines Zyprioten mit Grundbesitz in Zypern
Fax-Abruf-Nr.: **14252**

Rechtsprechung

BGB §§ 528 Abs. 1, 406; ZPO § 852 Abs. 2; SGB VIII § 95
Rückgewähranspruch des Schenkers wegen Notbedarf auch, wenn er das Geschenk zeitweise nicht zur Unterhaltssicherung verwenden kann

a) Der Anspruch auf Rückgewähr des Geschenks wegen Notbedarfs setzt nur voraus, dass die Schenkung überhaupt vollzogen ist und dass der Schenker nach Abschluss des Schenkungsvertrags außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die in § 528 Abs. 1 BGB genannten Unterhaltspflichten zu erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob der Notbedarf vor oder nach Vollziehung der Schenkung entstanden ist.

b) Sofern das Geschenk werthaltig ist, wird der Rückgewähranspruch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schenker das Geschenk zeitweise jedenfalls nicht ohne weiteres zur Unterhaltssicherung verwenden kann.

c) Der Rückgewähranspruch ist nur unter den Voraussetzungen des § 852 Abs. 2 ZPO der Pfändung nicht unterworfen.

d) Die Kenntnis der Überleitungsvoraussetzungen steht der Aufrechnung des Beschenkten gegenüber dem Sozial- oder Jugendhilfeträger mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Schenker nicht entgegen, wenn der Gegenanspruch entstanden ist, bevor der Beschenkte Kenntnis von der Überleitungsanzeige erhalten hat.

BGH, Urt. v. 7.11.2006 – X ZR 184/04
Kz.: L I 1 – § 528 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10667**

Problem

Die Großmutter hatte ihrem Enkel zwei Grundstücke geschenkt. Später beanspruchte der Enkel Sozialhilfe. Kurz nach seinem 18. Geburtstag übertrug er die beiden Grundstücke „ohne weitere Gegenleistung“ weiter auf seinen Vater. Der Sozialhilfeträger leitete den Rückforderungsanspruch des Enkels gegen seinen Vater auf sich über. Der Vater machte u. a. geltend, dass sein Sohn die Grundstücke ohnehin nicht hätte verwerten können, da sie noch mit einem Nießbrauch zugunsten der Großmutter belastet waren und außerdem mit einer Vormerkung zugunsten des Vaters, an den der Enkel nach den Bestimmungen des ursprünglichen Schenkungsvertrages mit der Großmutter die Grundstücke übertragen musste, falls er sie vor seinem 25. Geburtstag veräußerte.

Entscheidung

Nach der Entscheidung besteht ein (auf den Sozialhilfeträger überleitbarer) Rückforderungsanspruch des Schenkers auch dann, wenn er den geschenkten Gegenstand nicht unmittelbar zur Unterhaltssicherung hätte einsetzen können, wenn dieser aber jedenfalls einen wirtschaftlichen Wert für ihn besaß, so dass er ihn z. B. als **Sicherheit für ein Darlehen** einsetzen konnte.

Der Rückforderungsanspruch entsteht mit Abschluss des Schenkungsvertrages, unabhängig von dessen Vollzug. Daher konnte die Überleitung auf den Sozialhilfeträger nur für den Zeitraum ab Abschluss des Schenkungsvertrages geltend gemacht werden.

WEG §§ 3 Abs. 2, 5, 16 Abs. 2; GBO § 53 Abs. 1 S. 2

Kostentragungspflicht und Übernahmeanspruch bei infolge fehlender Sondereigentumsfähigkeit (hier: ebenerdige Stellplätze) isolierten Miteigentumsanteilen

1. Wird im Zuge der Bildung von Wohnungs- bzw. Teileigentum die Verbindung eines Miteigentumsanteils mit Sondereigentum an einem Grundstücksteil, der aus Rechtsgründen nicht sondereigentumsfähig ist, im Grundbuch eingetragen, so entsteht ein sog. isolierter oder sondereigentumsloser Miteigentumsanteil.

2. Ein isolierter Miteigentumsanteil kann nicht auf Dauer bestehen bleiben. Ist der vermeintliche Gegenstand des Sondereigentums schlechthin sondereigentumsunfähig, so besteht in der Regel ein Anspruch gegen die anderen Miteigentümer auf Übernahme des isolierten Miteigentumsanteils.

3. Bis zur Behebung des gesetzlich nicht vorgesehenen Zustandes unterliegt der Inhaber des isolierten Miteigentumsanteils den Regeln des WEG. Er ist deshalb auch zur anteiligen Kostentragung verpflichtet.

OLG Hamm, Beschl. v. 18.9.2006 – 15 W 259/05
Kz.: L I 4 – § 3 Abs. 2 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10668

Problem

In einer Teilungserklärung aus dem Jahr 1972 waren u. a. auch Teileigentumseinheiten ausgewiesen, die lediglich mit Sondereigentum an ebenerdigen Stellplätzen verbunden

waren. Diese Stellplätze wurden zudem gar nicht errichtet. Die Wohnungseigentümergeinschaft nahm die nunmehr eingetragene Eigentümerin, die die Teileigentumseinheiten vom ursprünglichen Eigentümer erworben hatte, gleichwohl auf Wohngeldzahlungen in Anspruch.

Entscheidung

Das OLG Hamm stellte zunächst fest, dass ebenerdige Stellplätze außerhalb eines Gebäudes nach einhelliger Ansicht nicht sondereigentumsfähig sind (OLG Hamm DNotZ 1999, 216 = NJW-RR 1998, 516 = Rpfleger 1998, 241; OLG Hamm DNotZ 2003, 945 = Rpfleger 2003, 574). Die eingetragene Eigentümerin hatte daher lediglich einen **isolierten Miteigentumsanteil** erworben. Da es sich bei Eintragung des Sondereigentums um eine inhaltlich unzulässige Eintragung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GBO) handelte, konnte sie auch nicht Grundlage eines gutgläubigen Erwerbs bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung sein (BGHZ 109, 179 = DNotZ 1990, 377 = NJW 1990, 447 = Rpfleger 1990, 62). Der isolierte Miteigentumsanteil konnte jedoch rechtsgeschäftlich übertragen werden (BGH DNotI-Report 2004, 16 = DNotZ 2004, 371 = NJW 2004, 1798 = Rpfleger 2004, 207).

Da das Sondereigentum mangels Sondereigentumsfähigkeit dauerhaft nicht entstehen konnte, besteht nach einem *obiter dictum* des OLG Hamm ein Anspruch gegen die anderen Miteigentümer auf Übernahme des isolierten Miteigentumsanteils. Einstweilen bestehe jedoch eine **faktische Wohnungseigentümergeinschaft**, auf deren Grundlage die Miteigentümerin analog § 16 Abs. 2 WEG auch zur anteiligen Kostentragung verpflichtet sei.

WEG § 12; GBO § 19

Zustimmungserfordernis zur Veräußerung eines Wohnungseigentums erfasst auch Veräußerung von GmbH & Co. KG auf ihre beiden alleinigen Kommanditisten

Die Zustimmung zur Veräußerung des Wohnungseigentums, deren Erforderlichkeit als Inhalt des Sondereigentums im Grundbuch eingetragen ist, ist dem Grundbuchamt auch dann in der Form des § 29 GBO nachzuweisen, wenn eine Eigentumsübertragung von einer GmbH & Co. KG auf ihre beiden alleinigen Kommanditisten im Grundbuch vollzogen werden soll.

OLG Hamm, Beschl. v. 28.8.2006 - 15 W 15/06
Kz.: L I 4 – § 12 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10669

Problem

Eine GmbH & Co. KG übertrug eine Wohnungseigentumseinheit auf ihre beiden alleinigen Kommanditisten, die zugleich alleinige Gesellschafter der Komplementär-GmbH waren. Als Inhalt des Sondereigentums ist im Grundbuch eingetragen, dass die Veräußerung der Zustimmung der Mehrheit der weiteren Miteigentümer bedarf. Die Beteiligten hielten dies vorliegend für entbehrlich, da letztlich allein Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum umgewandelt werde.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Hamm war hierfür die Zustimmung nach § 12 WEG nach Maßgabe der Teilungs-

erklärung erforderlich. An eine teleologische Reduktion des Zustimmungsvorbehalts könne man allenfalls denken, wenn die durch § 12 WEG geschützten Interessen der Gemeinschaft offensichtlich und unabhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelfalles nicht tangiert sein können. Dies gelte aber im vorliegenden Fall jedenfalls nicht, da durch die Veräußerung die Komplementär-GmbH als Schuldnerin der Wohngeldzahlung wegfällt.

BGB §§ 1378, 705, 730 ff. Ausgleichsanspruch bei Ehegatteninnengesellschaft unabhängig von Zugewinnausgleichsanspruch

a) Bei einer Ehegatteninnengesellschaft kommt ein Ausgleichsanspruch eines Ehegatten nicht erst dann in Betracht, wenn der Zugewinnausgleich nicht zu einem angemessenen Ergebnis führt. Ein gesellschaftsrechtlicher Ausgleichsanspruch besteht vielmehr neben einem Anspruch auf Zugewinnausgleich (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 155, 249, 255).

b) Auch im Rahmen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft setzt die Annahme einer nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Zusammenarbeit der Partner einen zumindest schlüssig zustande gekommenen Vertrag voraus (in Abweichung von BGHZ 77, 55 und 84, 388; im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 142, 137, 153).

BGH, Urt. v. 28.09.2006 – XII ZR 189/02
Kz.: L I 1 – § 1378 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10670

Problem

Der spätere Ehemann hatte wegen erheblicher Schulden eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Die spätere Ehefrau beschäftigte ihn in einem auf ihren Namen gegründeten Dienstleistungsunternehmen offiziell als Lagerarbeiter zu einem geringen Bruttolohn. Tatsächlich führte er die Geschäfte des Unternehmens zunächst allein, später zusammen mit seiner Ehefrau.

Im Jahr 2000 schlossen die Ehegatten im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung u. a. den Zugewinnausgleich aus und verzichteten auf allfällige Ausgleichsansprüche. Nachdem der Ehemann einige Monate später das Unternehmen verließ, verlangte er den hälftigen Unternehmenswert von seiner Ehefrau im Wege der Auseinandersetzung einer diesbezüglichen Ehegatteninnengesellschaft.

Entscheidung

Der BGH bejahte einen Ausgleichsanspruch dem Grunde nach. Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand leben, sei nur in seltenen Fällen der Bestand einer Innengesellschaft anzunehmen, weil der im Fall der Scheidung gebotene Vermögensausgleich i. d. R. bereits durch die Vorschriften über den Zugewinnausgleich gesichert ist (BGH DNotZ 1986, 500 = FamRZ 1986, 558 = NJW 1986, 1870). Erforderlich ist insbesondere ein über die Verwirklichung der Ehegemeinschaft hinausgehender Zweck, wie er etwa vorliegt, wenn die Eheleute durch den Einsatz von Vermögenswerten und Arbeitsleistung gemeinsam ein Unternehmen aufbauen oder gemeinsam eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben (BGH FamRZ 1995, 462 =

NJW 1995, 3383; BGHZ 142, 137, 143 f. = DNotZ 2000, 514 = NJW 1999, 2962). Vorliegend hatten Landgericht und OLG dies nach Ansicht des BGH rechtsfehlerfrei bejaht, indem sie maßgeblich darauf abstellten, dass nur im Hinblick auf die Verschuldung des Ehemannes und zur Vermeidung des Gläubigerzugriffs im Außenverhältnis allein die Ehefrau als Betriebsinhaberin auftrat.

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht ein Ausgleichsanspruch aus der Ehegatteninnengesellschaft nicht nur dann, wenn der Zugewinnausgleich nicht zu einem angemessenen Ergebnis führt, sondern unabhängig vom Zugewinnausgleichsanspruch (BGHZ 155, 249, 255 = FamRZ 2003, 1454 = NJW 2003, 2982 = ZNotP 2004, 26).

Das Berufungsgericht hatte auch diesen gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruch durch den ehevertraglichen Verzicht auf einen Zugewinnausgleich als ausgeschlossen angesehen. Der BGH hielt diese Auslegung für fehlerhaft, insbesondere weil die Innengesellschaft bereits vor Eheschließung begonnen wurde und noch über den Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungsfolgenvereinbarung hinaus bestand.

Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Dänemark und Korea

Dänemark und Korea ratifizierten das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 895). Im Verhältnis zu Dänemark (ausgenommen Grönland und die Faröer) genügt damit seit 26.12.2006 eine Apostille, im Verhältnis zu Korea voraussichtlich ab dem 14.7.2007 (wobei die Frist für die Einlegung von Vorbehalten im Verhältnis zu Korea noch läuft). Für notarielle Urkunden spielt dies im Verhältnis zu Dänemark keine Rolle, da diese bereits aufgrund des deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommens vom 17. Juni 1936 (RGBl. 1936 II, S. 213) von jedem Echtheitsnachweis befreit sind. Damit ist im Verhältnis zu allen EU-Staaten die Apostille ausreichend (soweit nicht aufgrund bilateraler Abkommen auch die Apostille entbehrlich ist, wie z.B. für notarielle Urkunden im Verhältnis von Deutschland zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Griechenland und Österreich).

Die vollständige Liste der für alle Staaten weltweit erforderlichen Echtheitsnachweise kann im Fax-Abruf-Dienst unter Nr. 2000 abgerufen werden (ebenso im Internet: www.dnoti.de unter Arbeitshilfen/IPR).

GrEStG § 11; GG Art. 105 Abs. 2a S. 2 Grunderwerbsteuer in Berlin auf 4,5% erhöht

Mit der Föderalismusreform wurde den Bundesländern auch die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer übertragen. Als erstes Bundesland hat **Berlin** hiervon Gebrauch gemacht und die Grunderwerbsteuer mit Wirkung zum 1.1.2007 von bisher 3,5% auf **4,5% erhöht** (Das diesbezügliche „Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die

Grunderwerbsteuer“ wurde am 30.12.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet, GVBl. Berlin 2006, 1172; vgl. auch den Regierungsentwurf, Berliner Abgeordnetenhaus, Drucks. 16/0042 vom 7.11.2006 – Internet: www.parlament-berlin.de – unter: Parlamentarische Materialien/Parlamentsdokumentation/PARDOK-Datenbank.)

Nach § 3 Abs. 2 HebesatzG Berlin ist der Steuersatz von 4,5% auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (d. h. ab 1.1.2007) **verwirklicht** werden. Diesbezüglich kann wohl auf die Auslegung von § 23 GrEStG zurückgegriffen werden. Danach gilt noch der bisherige Steuersatz von 3,5%, wenn noch im alten Jahr **Bindungswirkung** zwischen den Vertragsparteien eintrat, auch wenn eine für die Wirksamkeit erforderliche behördliche Genehmigung erst im neuen Jahr erteilt wird. Wird hingegen eine Nachgenehmigung bei vollmachtloser Vertretung oder eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erst im neuen Jahr erteilt, so greift schon der neue Steuersatz von 4,5% (vgl. **DNotI-Gutachten, Fax-Abwurf-Nr. 13195**).

UmwStG §§ 1 – 28; EStG § 4 Abs. 1; KStG § 12 Abs. 1; SEStEG **Neufassung des Umwandlungsteuergesetzes; Besteuerung grenzüberschreitender Umwandlungsvorgänge in der EU**

Durch das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)“ vom 7.12.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2782, in Kraft seit 13.12.2006) wurde die **Fusionsrichtlinie** 90/434/EWG vom 23.7.1990 über die Besteuerung grenzüberschreitender Verschmelzungen zwischen EU-Gesellschaften sowie die Änderungsrichtlinie 2005/19/EG vom 17.2.2005 in nationales Recht umgesetzt.

Dazu wurde insbes. das **Umwandlungsteuergesetz vollständig neu gefasst** – auch für inländische Rechtsträger. Künftig sind bei allen Umwandlungsvorgängen die **stillen Reserven grundsätzlich aufzudecken** – sowohl bei einer Verschmelzung auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person (§ 3 UmwStG) als auch bei Verschmelzung oder Vermögensübergang von einer Körperschaft auf eine andere (§§ 11, 12 UmwStG) sowie bei Spaltung oder Teilübertragung (§§ 15, 16 UmwStG). Auf **Antrag** kann jedoch der **Buchwert beibehalten** werden, wenn die stillen Reserven betrieblich verstrickt und in Deutschland steuerbar bleiben (§ 3 Abs. 2 UmwStG).

Auch in § 4 Abs. 1 S. 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG wurden entsprechende Entstrickungsvorschriften aufgenommen. Danach erfolgt eine sofortige Gewinnrealisierung der stillen Reserven, wenn das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich von Wirtschaftsgütern beschränkt oder ausgeschlossen wird, etwa weil ein bisher im Inland genutztes Wirtschaftsgut in eine ausländische Betriebsstätte desselben Unternehmens überführt wird oder weil eine deutsche Kapitalgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung ins Ausland verlegt und keinen inländischen Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung beibehält. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich dabei jedoch nur um Klarstellungen des geltenden Rechts.

EStDV § 54

Meldepflicht bei Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften durch Anteilseigner mit Wohnsitz im Ausland

Durch das SEStEG (BGBl. 2006 I, S. 2782, 2787) wurde auch die Meldepflicht der Notare nach § 54 EStDV um folgenden Absatz 4 erweitert: „(4) Im Fall der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 der Abgabenordnung für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war.“

Damit ist bei **Veräußerern**, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht (mehr) im Inland** haben, neben der Abschrift an das Sitzfinanzamt (§ 54 Abs. 1 EStDV) auch eine Anzeige an das Finanzamt erforderlich, das bei einer früheren unbeschränkten Steuerpflicht für den Anteilseigner (bzw. bei unentgeltlichem Erwerb für dessen Rechtsvorgänger) zuständig war. Die Meldepflicht gilt für Beurkundungen nach dem 31.12.2006 (§ 84 Abs. 3b EStDV).

Veranstaltungen

Grundkurs Februar/März 2007

Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare

Vorrangig für Rechtsanwälte vor ihrer Bestellung zum Notar bietet das DAI nochmals die im Hinblick auf das Zulassungsrecht der BNotO und die hierzu aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 20. April 2004 neu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Länder (AVNot/VVNot) konzipierte Veranstaltung an.

19.2.–21.2.2007, 22.2.–24.2., 5.3.–7.3., 8.3.–10.3., 26.3.–28.3., 29.3.–31.3.2007 Bochum

- Berufsrecht, Allgemeine Notarpraxis und Beurkundungsrecht: Block, Bormann, Reibold, Sandkühler;
- Grundstückskaufvertrag nebst Grundbuchverfahrensrecht und notarielle Verwahrungstätigkeit: Hertel, Krause, Krauß, Wolfsteiner;
- Übertragungsverträge und Rechte in Abt. II u. III, Kostenrecht: Kessler, Krause, Rapp;
- WEG, Erbbaurecht, Bauträgervertrag, Haftpflichtrecht: Blank, Eue, Limmer, Schlee;
- Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht: Baumann, Steinbauer, von Dickhuth-Harrach, Süß;
- Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht: Gerns, Waldner, Wälzholz.

Die Blöcke können auch einzeln gebucht werden.

**Ludwig-Maximilians-Universität München
Forschungsstelle für Notarrecht**

Vertragsfreiheit im Ehevertrag? – Der aktuelle Stand der Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen –

Donnerstag, 18. Januar 2007, 16⁰⁰ - 19⁰⁰Uhr
Ludwig-Maximilians-Universität München
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München
Raum E 004 (Erdgeschoss)

Prof. Dr. Rudolf **Streinz**, Dekan der Juristischen Fakultät: Begrüßung

Dr. Meo-Micaela **Hahne**, Vors. Richterin am BGH: „Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen“

Dr. Christof **Müñch**, Notar, Kitzingen: „Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Auswirkungen auf die notarielle Vertragsgestaltung“

Dr. Enno **Poppen**, Rechtsanwalt und Notar, Celle: „Die Inhaltskontrolle von Eheverträgen aus anwaltlicher Sicht“

Podiumsdiskussion

Zum Ausklang der Veranstaltung wird anschließend zu einem kleinen Empfang geladen.

Die Teilnahme steht jedem Interessierten offen und ist **kostenfrei**. Insbesondere Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind herzlich eingeladen.

Aktuelle Hinweise finden Sie im Internet unter www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/ls/hager/FS-notarrecht.htm

Eine vorherige **Anmeldung** ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Tagung. Es wird indes darum gebeten, eine geplante Teilnahme anzuzeigen, gerne auch per e-mail.

Anmeldungen bitte an: Ludwig-Maximilians-Universität München
Lehrstuhl Professor Dr. Johannes Hager
- Forschungsstelle für Notarrecht -
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München
Fax: 089/2180 – 13981
e-mail: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg